

Schriften zum Internationalen Recht

Band 97

**Die Haftung der Erben
im internationalen Erbrecht**

**Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
deutschen und französischen Recht**

Von

Gunnar Zillmann



Duncker & Humblot · Berlin

GUNNAR ZILLMANN

Die Haftung der Erben im internationalen Erbrecht

Schriften zum Internationalen Recht

Band 97

Die Haftung der Erben im internationalen Erbrecht

Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum
deutschen und französischen Recht

Von

Gunnar Zillmann



Duncker & Humblot · Berlin

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Zillmann, Gunnar:

Die Haftung der Erben im internationalen Erbrecht : eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und französischen Recht / von Gunnar Zillmann. – Berlin : Duncker & Humblot, 1998 (Schriften zum Internationalen Recht ; Bd. 97)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Diss., 1997
ISBN 3-428-09417-4

Alle Rechte vorbehalten
© 1998 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Fotoprint: Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 3-428-09417-4

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

*Meinen Eltern
und Edda*

Vorwort

Diese Arbeit wurde im Wintersemester 1997/1998 von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg als Dissertation angenommen. Sie entstand während meiner Tätigkeit am Institut für ausländisches und internationales Privatrecht von Herrn Prof. Dr. Rainer Frank in Freiburg. Rechtsprechung und Literatur befinden sich auf dem Stand von Februar 1998.

Mein ganz besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Herrn Professor Frank. Er hat das Thema angeregt und die Arbeit betreut. Die Zeit an seinem Institut war wissenschaftlich überaus interessant; die angenehme und freundschaftliche Atmosphäre - für die ich besonders auch unserer Sekretärin Frau Gross danke - hat maßgeblich zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Für die Zweitkorrektur der Arbeit danke ich Prof. Dr. Gerhard Hohloch.

Schließlich danke ich Edda für ihre Geduld und ihre Unterstützung während des Entstehens der Arbeit. Ihr und meinen lieben Eltern möchte ich diese Arbeit widmen.

Freiburg im März 1998

Gunnar Zillmann

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
------------------	----

Erster Teil

Die Haftung der Erben im Außenverhältnis

A. Die Haftung der Erben bei Nachlaßeinheit	17
I. Die Haftung der Erben im Außenverhältnis nach materiellem Recht	18
1. Die Haftung der Erben nach deutschem Recht	18
2. Die Haftung der Erben nach französischem Recht.....	20
II. Die Illusion der Nachlaßeinheit	23
1. Deutschland	23
a) Das Prinzip der Nachlaßeinheit	23
b) Territoriale Nachlaßspaltung	24
c) Funktionelle Nachlaßspaltung	29
d) Faktische Nachlaßspaltung.....	34
2. Frankreich	37
III. Die internationale Zuständigkeit der Gerichte.....	40
1. Deutschland	40
2. Frankreich	46
IV. Die Haftung der Erben nach ausländischem Erbrecht.....	51
1. Deutschland	52
a) Ausländisches Erbrecht und deutsches Verfahrensrecht.....	52
aa) Italienisches Erbstatut.....	53
bb) Französisches Erbstatut.....	62
cc) Österreichisches Erbstatut	66
dd) Anglo-amerikanisches Erbstatut	73

b) Ausländisches Erbrecht und deutsches Belegenheitsrecht	85
2. Frankreich	88
a) Ausländisches Erbrecht und französisches Verfahrensrecht	88
aa) Italienisches Erbstatut	90
bb) Deutsches Erbstatut	92
cc) Anglo-amerikanisches Erbstatut	94
b) Ausländisches Erbrecht und französisches Belegenheitsrecht	96
B. Die Haftung der Erben bei Nachlaßspaltung	103
I. Das Prinzip der Nachlaßspaltung	103
1. Frankreich	103
2. Deutschland	104
II. Die Auswirkungen der Einzelabwicklung auf die Haftung der Erben	106
1. Frankreich	106
2. Deutschland	108
C. Ergebnis	112

Zweiter Teil

Die Haftung der Miterben im Innenverhältnis

A. Die Haftung der Miterben bei Nachlaßspaltung	114
I. Die Haftung der Miterben im Innenverhältnis nach materiellem Recht	114
1. Die Haftung der Miterben nach französischem Recht	114
2. Die Haftung der Miterben nach deutschem Recht	118
II. Der Innenausgleich der haftenden Miterben	120
1. Das Problem	120
2. Die Spaltung der Nachlaßverbindlichkeiten nach Nachlaßteilen	123
a) Die Spaltung der Nachlaßverbindlichkeiten in Mobilien- und Immobilien- schulden	123
aa) Frankreich	123
bb) Deutschland	125
b) Die Teilhaftung der Nachlaßteile	126

aa) Frankreich	126
bb) Deutschland	129
3. Der Rückgriffsanspruch des bei einer Gesamtschau aller Nachlaßteile be- nachteiligten Erben.....	130
a) Die Durchbrechung der Nachlaßspaltung.....	130
aa) Frankreich	131
bb) Deutschland	136
b) Das Rückgriffsstatut.....	141
aa) Frankreich	141
bb) Deutschland	144
c) Der genaue Geltungsbereich des Rückgriffsstatuts	147
aa) Frankreich	147
bb) Deutschland	152
d) Die rückgriffsfähigen Nachlaßverbindlichkeiten	153
aa) Frankreich	155
bb) Deutschland	156
III. Gesetzliche Mindestbeteiligungen am Nachlaß.....	160
1. Frankreich	161
2. Deutschland	165
B. Die Haftung der Miterben bei Nachlaßeinheit	171
C. Ergebnis	173

Dritter Teil

**Die kollisionsrechtliche Trennung von Nachlaßabwicklung
und Nachlaßverteilung**

A. Darstellung des Lösungsvorschlags.....	174
I. Die Entwicklung des Lösungsvorschlags.....	174
II. Die Geltung der <i>lex fori</i> für die Nachlaßabwicklung.....	176
III. Die Geltung des Erbstatuts für die Verteilung des gesamten Nachlasses	181
IV. Die genaue Abgrenzung von Nachlaßabwicklung und Nachlaßverteilung	185

B. Der Lösungsvorschlag im Lichte internationaler Rechtsvereinheitlichung	190
I. Rechtsvergleichender Überblick	190
1. Die Geltung der <i>lex fori</i> für die Nachlaßabwicklung	190
2. Die Geltung des Erbstatuts für die Verteilung des gesamten Nachlasses	192
II. Die Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des internationalen Erbrechts	194
III. Das Haager Übereinkommen über die internationale Verwaltung von Nachlässen vom 2.10.1973	195
IV. Das Haager Übereinkommen über das auf die Erbfolge anzuwendende Recht vom 1.8.1989	199
Schluß	204
Literaturverzeichnis	205
Stichwortverzeichnis	216

Einleitung

1. Der italienische Fotograf *Roman Zannantonio* verstirbt im Jahre 1963 in Starnberg bei München. Er hat nie in Italien gewohnt und hinterläßt dort auch keinen Nachlaß. Dennoch gilt nach deutschem Internationalen Privatrecht für den gesamten Erbfall italienisches Recht. Das italienische Erbrecht beruft die beiden minderjährigen Kinder *Zannantonios* zu Erben. Sie nehmen die Erbschaft gegenüber dem Nachlaßgericht Starnberg an. Später stellt sich heraus, daß der Nachlaß überschuldet ist. Zugleich fällt den Kindern von ihrer Großmutter mütterlicherseits eine reiche Erbschaft zu. Die Gläubiger *Zannantonios* reiben sich die Hände. Die Kinder wollen die Haftung für die Schulden ihres Vaters umgehend auf dessen Nachlaß beschränken. Nach italienischem Recht müssen sie sich dazu bei der Annahme der Erbschaft die Errichtung eines Inventars vorbehalten. Dieser Vorbehalt und das Datum der Inventarerrichtung müssen anschließend in ein örtliches Erbschaftsregister eingetragen werden. Zuständig für die Entgegennahme der Annahmeerklärung mit Inventarvorbehalt ist ein Notar oder Gerichtsbeamter am letzten Wohnsitz des Erblassers. Da der letzte Wohnsitz *Zannantonios* in Deutschland liegt, ist den Kindern der Weg nach Italien versperrt. Also wenden sie sich an das Nachlaßgericht Starnberg und beantragen dort die Errichtung eines Inventars. Das Gericht steht vor einem Dilemma. Auf der einen Seite kann es ein Inventar nach italienischem Recht nicht errichten lassen. Denn ein Erbschaftsregister, in das der Vorbehalt und das Datum der Inventarerrichtung eingetragen werden können, existiert in Deutschland nicht. Auf der anderen Seite kann es seine Zuständigkeit unter Hinweis auf die Geltung ausländischen Rechts nicht ablehnen. Denn dann nähme es den Kindern jede Möglichkeit, den Zugriff der Gläubiger ihres Vaters auf ihr eigenes Vermögen zu verhindern¹.

Die russische Prinzessin *Sophie-Alexandrowa Radziwill* verstirbt im Jahre 1889. Sie hinterläßt weder Vorfahren noch Abkömmlinge, aber Nichten und Neffen in sieben verschiedenen Linien. Ihr Nachlaß besteht aus wertvollen beweglichen Gegenständen und einer Immobilie in Paris. Auf dieser Immobilie lastet eine Hypothek, mit der die Prinzessin einen Kredit gesichert hat. Nach französischem Internationalen Privatrecht vererbt sich das Pariser Grundstück nach französischem Recht; für den übrigen Nachlaß gilt russisches Recht. Das französische Erbrecht regelt die Erbfolge anders als das russische Erbrecht: Es

¹ BayObLGZ 1965, 423, NJW 1967, 447; s.u. 1. Teil, A IV 1 a) aa).

beruft andere Verwandte zu Erben. So erbt eine der Nichten, Madame *Barschoff*, nur nach französischem Recht. Sie verlangt von dem Notar, der das Grundstück nach dem Erbfall versilbert hat, daß er den Kredit nicht aus dem Verkaufserlös des Grundstücks zurückzahle. Dies aber widerspricht den Interessen der Prinzen *Ourosoff*. Sie erben auch nach russischem Recht und sehen nicht ein, wieso nicht auch Madame *Barschoff* mit ihrem Erbteil zur Tilgung der Schulden der Prinzessin *Radziwill* beitragen soll. Das *Tribunal de la Seine*, das über den Fall zu entscheiden hat, ist nach französischem Internationalem Privatrecht nur für den unbeweglichen Nachlaß der Prinzessin, also für das französische Grundstück, zuständig. Soll es die Nachlaßschuld auch als "unbeweglich" betrachten? Dann müßte sie ganz aus dem Verkaufserlös des Grundstücks bezahlt werden, und Madame *Barschoff* fühlte sich benachteiligt. Oder soll es die Nachlaßschuld für "beweglich" halten? Dann müßte sie ignoriert werden mit der Folge, daß sich die Prinzen *Ourosoff* ungerecht behandelt fühlen². Oder soll es dem Gläubiger der Prinzessin überlassen bleiben, wo und von wem er die Nachlaßschuld verlangt? Dann müßte den Erben, die durch die Entscheidung des Gläubigers willkürlich benachteiligt sind, ein Rückgriffsrecht zustehen. Doch in welcher Höhe und vor allem - nach welchem Recht?

2. Der *Zannantonio*-Fall zeigt ein typisches Problem des deutschen internationalen Erbrechts im Bereich der Haftung der Erben, der Fall der Prinzessin *Radziwill* ein typisches Problem des französischen internationalen Erbrechts in diesem Bereich.

Das deutsche internationale Erbrecht behandelt den ganzen Erbfall grundsätzlich als rechtliche Einheit; es unterstellt den ganzen Erbfall dem Heimatrecht des Erblassers. Es folgt damit dem Prinzip der "kollisionsrechtlichen Nachlaßeinheit". Auf das Belegenheitsrecht und das örtliche Verfahrensrecht nimmt es in der Regel keine Rücksicht. Daher entstehen Schwierigkeiten, wenn das Heimatrecht des Erblassers Regelungen vorsieht, die sich mit dem Belegenheits- und Verfahrensrecht nicht vereinbaren lassen. Im *Zannantonio*-Fall verlangt das italienische Erbrecht die Eintragung in ein Register, während das deutsche Belegenheits- und Verfahrensrecht eine derartige Registereintragung nicht kennt. Das Beispiel macht deutlich, daß bestimmte erbrechtliche Fragen rechtlich mit dem jeweiligen Sachen- und Verfahrensrecht verbunden sind; *Héron* spricht von "vertikalen Verbindungen" eines Erbfalls³. Derartigen vertikalen Verbindungen wird das deutsche internationale Erbrecht nicht gerecht.

Das französische internationale Erbrecht berücksichtigt den Einfluß des örtlichen Belegenheits- und Verfahrensrechts: Es unterstellt die gesamte Rechts-

² Tribunal de la Seine, 31 oct. 1894, "Ourosoff", *Clunet* 1895.118; s.u. 2. Teil, A II 2 a) aa).

³ *Héron*, n. 132 et s.: "Liaisons verticales"; s.u. 1. Teil, A II 2.

nachfolge in den unbeweglichen Nachlaß dem jeweiligen Belegenheitsrecht. Auf diese Weise ist auf erbrechtliche Fragen dieselbe Rechtsordnung anwendbar wie auf sachenrechtliche und verfahrensrechtliche Fragen. Die vertikalen Verbindungen eines Erbfalls bereiten hinsichtlich des unbeweglichen Nachlasses somit keine Probleme.

Für die Vererbung des beweglichen Nachlasses gilt nach französischem Internationales Privatrecht das Recht des Staates, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz hatte. Hinterläßt der Erblasser ein Grundstück in einem anderen Staat als in dem seines letzten Wohnsitzes, gelten für ein und denselben Erbfall zwei verschiedene Rechtsordnungen nebeneinander. Das gleiche gilt, wenn er zwei Grundstücke in verschiedenen Ländern hinterläßt. Das französische internationale Erbrecht folgt damit dem Prinzip der "kollisionsrechtlichen Nachlaßspaltung". Bei einer derartigen Nachlaßspaltung sind die französischen Gerichte in der Regel nur für den Teil zuständig, der französischem Recht unterliegt. Bestimmte erbrechtliche Fragen betreffen jedoch den Erbfall als Ganzes, als tatsächliche und rechtliche Einheit. Im Fall der Prinzessin *Radziwill* erfordert die Frage, in welchem Umfang die einzelnen Erben für die Nachlaßschulden haften, eine Ermittlung des Anteils, den jeder Erbe im Verhältnis zum Gesamtnachlaß erhält. Dieser Anteil kann jedoch nur durch eine einheitliche Betrachtung des gesamten Erbfales ermittelt werden. *Héron* meint, durch Fragen, die den ganzen Erbfall als Einheit betreffen, werde dieser "horizontal verbunden"⁴. Derartigen horizontalen Verbindungen wird das französische internationale Erbrecht, anders als das deutsche, jedoch nicht gerecht.

3. Ist eine Berücksichtigung der vertikalen Verbindungen eines Erbfales im internationalen Erbrecht immer nur zu Lasten der horizontalen Verbindungen möglich und eine Berücksichtigung der horizontalen Verbindungen immer nur zu Lasten der vertikalen?

Wie ich am Beispiel der Haftung der Erben im *ersten Teil* der Arbeit zeigen werde, ist es in erster Linie das Nachlaßabwicklungsrecht, das untrennbar mit dem Belegenheits- und Verfahrensrecht verbunden ist. Dagegen sind von der Notwendigkeit, den gesamten Erbfall als rechtliche Einheit zu behandeln, fast ausschließlich Fragen der Nachlaßverteilung betroffen. Dies wird im *zweiten Teil* der Arbeit gezeigt. Der Lösungsvorschlag, den ich im *dritten Teil* der Arbeit vorstelle, drängt sich geradezu auf: Die kollisionsrechtliche Trennung von Nachlaßabwicklung und Nachlaßverteilung. Für die Nachlaßabwicklung sollte die jeweilige *lex fori* gelten. Dadurch wären die vertikalen Verbindungen eines Erbfales berücksichtigt. Die Nachlaßverteilung sollte dagegen einem einheitlichen Erbstatut unterliegen. Damit wäre den horizontalen Verbindungen des Erbfales hinreichend Rechnung getragen.

⁴ *Héron*, n. 130 et s.: "Liaisons horizontales"; s.u. 1. Teil, A II 2.